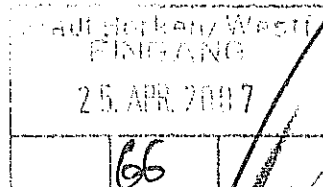


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Borken
Postfach 17 64
46322 Borken



Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Walter Kraska
Telefon: 02541/742-105
Fax: 02541/742-116
E-Mail: walter.kraska@strassen.nrw.de
Zeichen: 20300.10200.030/2.40.02.10/03-0015/B 67n
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 24.04.2007

Neubau der B 67n zwischen Rhede und Borken
- Errichtung einer Lärmschutzwand auf der Nordseite der B 67n
von Bau-km 23 + 488 bis Bau-km 24 + 395

Anlage: 1 Übersichtsplan i. M. 1 : 2.500

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bebauungsplangebiete BO 67 und BO 68 sind durch die Stadt Borken aktive Schallschutzmaßnahmen im o.a. Abschnitt der B 67n durchzuführen.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Direktor des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, dieser handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Münsterland, im Folgenden „Straßenbauverwaltung“ genannt, und die Stadt Borken kommen überein, auf der Nordseite der B 67 von Bau-km 23 + 488 bis Bau-km 24 + 395 eine Lärmschutzwand zu errichten, die vom nordöstlichen Flügelende der Brücke im Zuge der B 67 über die L 896 bis Bau-km 24 + 395 mit einer Höhe von 3,50 m über Gradierte auch über das Brückenbauwerk „Grütlohner Weg“ geführt wird. Die Länge und Höhe der Lärmschutzwand entspricht den Vorgaben der Stadt Borken.

Das Brückenbauwerk über den Grütlohner Weg wird für die Lärmschutzwand bemessen und auf der Brückenkappe werden Anker für die Lärmschutzwand vorgesehen.

Die Lage der Lärmschutzwand ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Der Dammkörper der B 67 muss im Bereich der Lärmschutzwand um 2,30 m verbreitert werden. Diese Mehrbreite wird durch den Wegfall der Mulde am Böschungsfuß aufgefangen.

Planung (in Abstimmung mit der Stadt Borken), Ausschreibung, Auftragsvergabe, Bauüberwachung und Abrechnung obliegen der Straßenbauverwaltung. Sie überwacht auch die Gewährleistungsfristen und macht evtl. Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

*1. Lü 66 - d.w.p.
7/09*

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0

Die Kosten der Maßnahme einschl. Dammverbreiterung und evtl. Mehrkosten für das Brückenbauwerk über den Grütlohner Weg gehen zu Lasten der Stadt Borken. Außerdem wird für von der Straßenbauverwaltung erbrachte Leistungen ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 v.H. der Baukosten erhoben. Vorbehaltlich der Schlussrechnung belaufen sich die Kosten der Maßnahme auf ca. 900.000,00 €.

Die Stadt Borken verpflichtet sich, die Kosten der Mehrunterhaltung für die Lärmschutzwand nach den Ablösungsrichtlinien StraW 85 kapitalisiert in einem Betrag an die Straßenbauverwaltung abzulösen. Die Ablösesumme wird von der Stadt Borken ermittelt, wobei der Betrag von der Ablösesumme abgezogen wird, den die Straßenbauverwaltung für die Unterhaltung der am Böschungsfuß entfallenden Mulde einspart.

Mit Beginn der theoretischen Nutzungsdauer zahlt die Stadt Borken auf der Grundlage einer vorläufigen Rechnung 90 v.H. des Ablösebetrages. Als Zeitpunkt der Ablösung gilt der Zeitpunkt der verkehrsbereiten Fertigstellung.

Die Stadt Borken stellt die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter, vertraglicher und außervertraglicher Art, die sich auf Länge, Höhe und Ausführungsart der Lärmschutzwand beziehen, frei und hält sie schadlos.

Weiterhin verpflichtet sich die Stadt Borken, der Straßenbauverwaltung die auf sie entfallenden Kosten innerhalb von 6 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu erstatten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig.

Die Unterhaltung der Böschungsfläche auf der Anliegerseite erfolgt durch die Stadt Borken. Die Gehölzanpflanzung wird durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung gemäß § 64 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Roland Krumm